

tutionen, Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen verantwortlich.

§5

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär vorbehalten ist.

(2) In ihren Aufgabenbereichen haben die Stellvertreter des Ministers insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Die Bestätigung der Berufung und Abberufung der Stellvertreter der Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen und die Berufung und Abberufung der Stellvertreter der Generaldirektoren der übrigen Betriebe und Institutionen ihres Aufgabenbereiches sowie Entscheidung in anderen Kaderfragen, soweit hierdurch nicht die Zuständigkeit des Ministers gemäß § 3 Abs. 7 Buchstaben a und b berührt wird;
- b) Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, selbständigen Gruppen und Abteilungen.

§6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55) sowie der Arbeitsordnung.